

4.2 Inkasso

Für jeden Inkassogang werden folgende Beträge berechnet.

Inkasso ohne Sperren 30,00 EUR (umsatzsteuerfrei)

Für Rücklastschriften werden folgende Beträge berechnet.

Bankspesen für Rücklastschriften 5,55 EUR (umsatzsteuerfrei)

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu § 19 StromGKV

5.1 Unterbrechung der Versorgung

Für die Unterbrechung der Versorgung wird folgender Betrag berechnet:

Aufwandspauschale: 35,00 EUR (umsatzsteuerfrei)

bzw. die vom Netzbetreiber berechneten Kosten. Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

5.2 Wiederherstellung der Versorgung

von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird zuzüglich zu den Kosten nach Ziffer 5.1 berechnet:

Aufwandspauschale: 35,00 EUR netto (41,65 EUR brutto)

Aufwandspauschale bei Einbau eines Vorkassezählers:
70,00 EUR netto (83,30 EUR brutto)

6. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

7. Kündigung

gemäß § 20 StromGKV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.



Strom, Erdgas, Wärme, Wasser

Mit Energie für eine ganze Region

**Ergänzende Bedingungen der
STADTWERKE
SONDRERSHAUSEN GMBH
(SWS)
zu der Stromgrundversorgungs-
verordnung – StromGKV
gültig ab 1. Januar 2013**

BITTE SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN !

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) gelten für die Stadtwerke Sondershausen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung (zu § 11 StromGKV)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen. Für den Fall unterjähriger Abrechnung gilt nachfolgende Ziffer 2.2.8.

2. **Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV)**

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in einem zeitlichen Abstand von ca. zwölf Monaten. Das Versorgungsunternehmen erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

2.2. Abweichend von Ziffer 2.1 bietet das Versorgungsunternehmen an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2.2 Der Kunde hat dem Versorgungsunternehmen den Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.2.3 Das Versorgungsunternehmen wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

2.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird das Versorgungsunternehmen den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 2.2.3 gesondert hinweisen.

2.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Versorgungsunternehmen eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an das Versorgungsunternehmen; anderenfalls ist das Versorgungsunternehmen zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGKV berechtigt.

2.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.2.5 teilt das Versorgungsunternehmen dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGKV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Versorgungsunternehmen keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine

monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

2.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen dem Versorgungsunternehmen den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

2.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 2.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

2.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch das Versorgungsunternehmen per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

2.2.10 Die dem Versorgungsunternehmen durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) 12,50 EUR, (brutto) 14,87 EUR.

3. **Zahlungsweise**

gemäß § 16 StromGKV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) **Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung**

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Sondershausen GmbH kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) **Überweisung**

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerken Sondershausen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) **Barzahlung**

Die Barzahlung kann kostenlos zu den Öffnungszeiten im Kundenzentrum Am Schlosspark 18, 99706 Sondershausen, am Einzahlungsautomaten unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Wenn die Bareinzahlung direkt beim Kundenberater erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR (umsatzsteuerfrei) erhoben.

4. **Zahlungsverzug**

gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV

4.1 **Mahnentgelt**

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet:

Mahnentgelt 6,00 EUR (umsatzsteuerfrei)